

Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Flensburg

Aufgrund des § 8 der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Flensburg (RgwPUF) vom 23. April 2003 hat der Senat der Universität Flensburg am 18. Juni 2003 die folgenden Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Flensburg (GVVwFUF) beschlossen:

§ 1

Die Universität Flensburg wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen sorgfältig nachgehen. Sollte sich nach eingehender Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein solches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden rechtlichen Möglichkeiten dem jeweiligen Einzelfall angemessene Maßnahmen zur Ahndung dieses Fehlverhaltens und zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität ergriffen.

§ 2

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird grundsätzlich dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere Verstöße gegen die in § 1 Abs. 2 RgwPUF für alle Angehörigen und Mitglieder der Universität Flensburg festgelegten Verpflichtungen in Betracht.

§ 3

Die gemäß § 7 RgwPUF auf Vorschlag des Rektorats vom Senat der Universität Flensburg bestellte Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter prüft ihr vorgetragene Hinweise auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst vertraulich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf deren Bestimmtheit und Relevanz. Sie entscheidet dann, ob sie hierüber die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission gemäß § 4 dieser Satzung informiert. Das Recht der bzw. des Ratsuchenden, sich unmittelbar an diese zu wenden, bleibt davon unberührt.

§ 4

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat der Universität Flensburg auf Vorschlag des Rektorats eine Untersuchungskommission (UK). Zu Mitgliedern werden jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder der Universi-

tät Flensburg bestellt, von denen mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren sind. Die UK bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden.

(2) Die UK kann Personen, welche im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, im jeweiligen Einzelfall mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die UK ist von dienstlichen Weisungen unabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch das Rektorat. Die Rektorin bzw. der Rektor ordnet der UK ein Mitglied der Universitätsverwaltung mit juristischer Befähigung zu, mit dem die UK alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt.

§ 5

(1) Erhält die bzw. der Vorsitzende der UK Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie bzw. er umgehend die Rektorin bzw. den Rektor und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein.

(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens prüft die UK, ob der an sie herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, um eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts (Hauptverfahren) zu rechtfertigen. Die bzw. der Betroffene wird von der UK unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten, soweit nicht zu befürchten ist, dass hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem ggf. notwendigen Hauptverfahren einhergeht.

(3) Die Entscheidung der UK darüber, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar. Beschließt die UK, dass ein Hauptverfahren nicht eingeleitet wird, so benachrichtigt sie hierüber die Informierende bzw. den Informierenden. Diese bzw. dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Gegenvorstellung erheben, worauf die UK ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

§ 6

(1) Die UK tagt nichtöffentlich. Der Vertrauensperson sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors ist die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmern an mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der UK sind zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Beschlüsse der UK werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der UK ist nicht gegeben.

(3) Die UK ist befugt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sämtliche der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im jeweiligen Einzelfall auch Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.

(4) Die UK kann mit der Ermittlung des Sachverhaltes eines ihrer Mitglieder als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter beauftragen. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter stimmt ihre bzw. seine Ermittlungen mit der UK ab und berichtet der UK abschließend über den von ihr bzw. ihm ermittelten Sachverhalt. Die UK entscheidet nach diesem Vortrag, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von ihr übernommen wird.

(5) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel von der UK zur Kenntnis zu geben, wenn und insoweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird.

(6) Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der bzw. dem Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor der UK zu geben.

(7) Ist die Identität der bzw. des Informierenden der bzw. dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr bzw. ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der bzw. des Betroffenen notwendig erscheint.

§ 7

(1) Hält die UK ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen des Möglichen für vollständig aufgeklärt, beendet sie das Untersuchungsverfahren mit dieser Feststellung. Sodann berichtet sie der Rektorin bzw. dem Rektor über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt ihr bzw. ihm eine Beschlussempfehlung der UK zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(2) Die Entscheidung über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens, die Weiterleitung an die Rektorin bzw. den Rektor oder die Einstellung des Untersuchungsverfahrens ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen und dem bzw. der Informierenden unverzüglich von der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich mitzuteilen.

(3) Am Ende eines Hauptverfahrens macht die Vertrauensperson alle diejenigen Personen namhaft, welche in den jeweiligen Fall involviert sind oder waren. Ferner berät sie diejenigen Personen, insbesondere diejenigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler oder Studierenden, welche unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Fragen der Wahrung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 8

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Beschlussempfehlung der UK darüber, ob das Hauptverfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auch über die zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität Flensburg gebotene Ahndung dieses Fehlverhaltens. In Betracht kommt dabei über mündliche oder schriftliche Rügen und Abmahnungen hinaus die Einleitung arbeitsrechtlicher, disziplinarrechtlicher, strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren.

(2) Die bzw. der Betroffene sowie die bzw. der Informierende ist von der Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe mitzuteilen, welche zu der getroffenen Entscheidung geführt haben.

(3) Hat eine Studierende oder eine Studierender sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, soll von der Vertrauensperson im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens eine Stellungnahme abgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss eines Studiums gegeben werden könnte.

(4) Ist vor der UK zu Unrecht der Verdacht erhoben worden, ein anderes Mitglied oder eine andere Angehörige bzw. ein anderer Angehöriger der Universität Flensburg habe sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten zuschulden kommen lassen, leitet die Rektorin bzw. der Rektor alsbald alle zur vollständigen Rehabilitation der bzw. des Beschuldigten notwendigen Maßnahmen ein.

§ 9

(1) Die Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren im Sinne dieser Ordnung sind mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen. Das gesamte Hauptverfahren soll spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden, wenn dem nicht besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalls entgegen stehen.

(2) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre beim Rektorat der Universität Flensburg aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist ggf. auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.